

Die neue Steuervorlage

beleuchtet in drei Beispielen.

Von Hofrat Dr. Bernhard Eichermann.

Budapest, 11. Dezember.

Erstes Beispiel

Je 20 Gewerbetreibende, aus der Lederindustrie hatten in zwei Gruppen noch im ersten Kriegsjahre Lieferungen für das Heer übernommen. Die eine Gruppe (A) bildete, nachdem ihr dies von verschiedenen Seiten nahegelegt worden war, zu diesem Zwecke eine Genossenschaft, während die andere Gruppe (B) die Form einer Gelegenheitsgesellschaft annahm oder beibehielt. Jede der Gruppen begnügte sich, da sie „finanziert“ wurde, mit einem eigenen Kapital von 100.000 Kronen. Das Jahr 1918 ergibt für jede Gruppe einen — unverschuldeten — Reinertrag von 190.000 Kronen. Welche Steuern wird nun, falls die Vorlage Gesetz wird, jede dieser Gruppen zu entrichten haben und wieviel verbleibt rein für jeden Teilnehmer der Gruppe?

Gruppe A hat als Genossenschaft zu bezahlen:

a) an Erwerbssteuer laut § 5 des G. M. XXXV. v. J. 1916, nach dem Schlüssel von 10—18%	k 31.200.—
b) 60% Kriegszuschlag laut Vorlage	18.720.—
c) die sonstigen Zuschläge, durchschnittlich mit 90% gerechnet	28.080.—
d) Kriegsgewinnsteuer laut §§ 12 u. 15 der Vorlage	58.100.—
in Summe	k 136.100.—
verbleiben für die Teilnehmer	k 53.900.—

demnach für jeden derselben je k 2695.

Nach diesem Betrage haben die einzelnen weder Einkommen- noch Kriegsgewinnsteuer zu entrichten, weil der Betrag 10.000, beziehungsweise 12.000 Kronen nicht erreicht.

Bei Gruppe B ist nicht die Gelegenheitsgesellschaft, sondern nur jeder der Teilnehmer steuerpflichtig; angewiesen, es würde jeder von ihnen, statt die jedenfalls günstigere „Einschätzung“ abwarten, den aus dem gemeinschaftlichen Verdienste auf ihn entfallenden Anteil, d. h. k 9500, voll einbekommen, so hätte er zu bezahlen:

a) an Erwerbssteuer III. Klasse	k 350.—
b) 60% Kriegszuschlag	570.—
c) 90% anderweitige Zuschläge	855.—
in Summe	k 2775.—

verbleiben ihm rein k 7125.

Die Einkommen- und die Kriegsgewinnsteuer entfallen, weil die Grenze von 10.000, beziehungsweise 12.000 Kronen auch hier nicht erreicht wird. Demnach erhält der Fiskus von Gruppe B 2775 × 20, d. h. k 47.500.

Ergebnis: Aus dem gleichen Ertrage erhält der Fiskus von Gruppe A an Steuern k 136.100, von Gruppe B k 47.500, ferner erhält der Teilnehmer bei Gruppe A k 2695, bei Gruppe B k 7125, wonach ist die zur „Unterstützung“ des Gewerbes berufene Genossenschaft in Wirklichkeit zur ingenios eingerichteten Steuerfalle geworden.

Zweites Beispiel

Die Familie C. hat ihr Fabriketablisement noch vor dem Kriege in eine Aktiengesellschaft umgewandelt; die Aktien (5.000.000 Kronen) befinden sich auch jetzt noch zu gleichen Teilen in den Händen von 10 Familienmitgliedern. Die in Betracht kommenden Friedensjahre haben im Durchschnitt jährlich einen unverschuldeten Reinertrag von 500.000 Kronen ergeben; das Jahr 1918 1.000.000 Kronen, also ergibt einen weiteren unverschuldeten Reinertrag, beziehungsweise Mehrertrag von 500.000 Kronen.

Erste Frage: Um wieviel mehr an Steuern wird die Aktiengesellschaft diesem Mehrertrage gegenüber zu entrichten haben?

Zweite Frage: Um wieviel mehr an Steuern müsste bei demselben Mehrertrage gezahlt werden, wenn die Familienmitglieder die Gesellschaft in Form der offenen Handelsgesellschaft beibehalten hätten?

Die Aktiengesellschaft soll bezahlen:

a) an Mehrsteuern nach den ersten k 10.000.000 in Folge G. M. XXXIV v. J. 1916 und in Berücksichtigung des Kriegszuschlages von 60%, sowie der entfallenden Abzugsposten	k 50.000.—
b) Erwerbssteuer nach dem Mehrertrage von 500.000 k bei Anwendung des 12% u. 14%igen Steuer	65.000.—
c) 60% Kriegszuschlag	39.000.—
d) 90% anderweitige Zuschläge	58.500.—
e) Kriegsgewinnsteuer laut § 12 und 15 der Vorlage	194.500.—
in Summe	k 407.000.—

Es verbleiben somit der Aktiengesellschaft aus dem Mehrertrage von k 500.000 zur freien Verfügung k 93.000. Nehmen wir an, daß sie hiebei an ihre Aktionäre k 80.000 ausschüttet, so erhält jeder der 10 Aktionäre k 8.000 und hat (unter Voraussetzung, daß er im Jahre 1918 ein Einkommen von mindestens k 40.000 hatte) von der Mehrerinnahme von k 8.000 zu zahlen an Einkommensteuer k 400, an Kriegsgewinnsteuer k 800, demnach die 10 Mitglieder zusammen in Summe k 12.000.

Somit schöpft der Fiskus aus dem Mehrertrage von k 500.000 in Summe k 419.000.

Wären dieselben Familienmitglieder im Verbanne der offenen Handelsgesellschaft geblieben, so hätte ein jedes Mitglied, bei genauer Fälschung eines Mehrertrages von k 50.000 an Steuern mehr zu zahlen gehabt:

a) den 60%igen Kriegszuschlag nach der dem früheren Einkommen von k 40.000 entsprechenden 10%igen Erwerbssteuer	k 2400.—
b) 10% Erwerbssteuer nach dem Mehrertrage von k 50.000	5000.—
c) 60% Kriegszuschlag	3000.—
d) 90% andere Zuschläge	4500.—
e) Kriegsgewinnsteuer	9000.—
in Summe	k 23.900.—
die 10 Mitglieder zusammen also	k 239.000.—
somit gegen obige	k 419.000.—
weniger um	k 180.000.—

demnach bezahlt ein jeder der Teilnehmer die Form der Aktiengesellschaft mit k 18.000 jährlich.

Drittes Beispiel

Die Bank-Aktiengesellschaft A. hatte in den in Betracht kommenden Friedensjahren bei einem eigenen Kapital von k 100.000.000 einen unverschuldeten Reinertrag von k 10.000.000 erzielt. Das Jahr 1918 ergibt k 18.000.000, also einen weiteren unverschuldeten Reinertrag, beziehungsweise Mehrertrag von k 3.000.000. Der Einfachheit wegen nehmen wir an, daß sich ihr Kapital nicht erhöht hätte. Die Bank wird nun mit Berücksichtigung des G. M. XXXIV vom Jahre 1916 und laut der Vorlage gegen diesen Mehrertrag an Steuern mehr zu entrichten haben:

a) an Mehrsteuern nach den ersten k 10.000.000 (mit Rücksicht auf die Erhöhung des Schlüssels von 10 auf 12%, ferner mit Rücksicht auf den 60%igen Kriegszuschlag und auch darauf, daß bedeutende Abzugsposten entfallen) mäßig gerechnet	k 1.200.000.—
b) Erwerbssteuer nach dem Mehrertrage von k 3.000.000 bei Anwendung des 14%igen Schlüssels	420.000.—
c) hierzu 60% Kriegszuschlag	252.000.—
d) 90% a) anderweitige Zuschläge	378.000.—
e) Kriegsgewinnsteuer laut § 12 und 15 des Entwurfs	1.664.500.—
in Summe	k 3.914.500 (I)

(Im Sinne des G. M. XXIX vom Jahre 1916 wären bei demselben Mehrertrage an Kriegsgewinnsteuer k 75.000 zu bezahlen gewesen!) Nehmen wir jedoch an, daß das Geschäftsjahr einen unverschuldeten Mehrertrag von k 6.000.000 ergeben würde; wie stellt sich dann die Rechnung?

Die Bank hätte, verglichen mit dem Jahre 1913, mehr zu entrichten:

a) an Mehrsteuern nach den ersten k 10.000.000 wie oben	k 1.200.000.—
b) Erwerbssteuer nach dem Mehrertrage von k 6.000.000 bei Anwendung des 14%igen Schlüssels	700.000.—
c) Erwerbssteuer nach dem weiteren Mehrertrage von k 1.000.000 (16%iger Schlüssel)	160.000.—
d) 60% Kriegszuschlag zu den vorhergehenden zwei Posten	516.000.—
e) 90% anderweitige Zuschläge zu denselben	774.000.—
f) Kriegsgewinnsteuer	3.464.500.—
in Summe	k 6.814.500.—

(Sant G. M. XXIX v. J. 1916 hätte die Bank in demselben Falle eine Kriegsgewinnsteuer von k 265.000 zu entrichten gehabt!)

Hierbei wurde davon abgesehen, daß bedeutende, in die Hunderttausende gehende Summen, die als Kriegszuschläge vorausgesetzt wurden, bei Berechnung obiger Steuern dem ausgewiesenen Mehrertrage noch zugezählt werden und ebenfalls wie oben versteuert werden sollen. Selbst ein Mehrertrag von 20 Millionen dürfte daher noch nicht genügen, um wenigstens die Mehrsteuern nach dem alten, den Friedensjahren entsprechenden Reinertrag zu decken, geschweige denn um etwas für die Gesellschaft, beziehungsweise dem Aktionär abzurufen.

Wird demnach die Vorlage Gesetz, so erscheint es ausgeschlossen, daß die Dividende je erhöht werden könnte.

Die angeführten drei Beispiele beleuchten die Wirkung der geplanten Bestimmungen zur Genüge, machen, glaube ich, auch eine weitere Kritik überflüssig. Man kann es zur Not verstehen, daß in Österreich ein Abgeordneter, der da gegen „übermäßige, mit fetten Verwaltungsratsstellen gespickte Gesellschaften“ zu kämpfen vermeint und sich berufen fühlt, den angeblich um seine Existenz ringenden Staat auch um eines lössigen Fiskus zu retten, einen derartigen Steuerplan ausheftet; doch unbegreiflich erscheint es, daß von verantwortlicher Stelle unserem Parlament ein Entwurf vorgelegt wird, der diesen in Österreich von der Regierung bekämpften Steuerplan nicht nur übernimmt, sondern noch übertrumpft.

Bekanntlich soll im Sinne des österreichischen Abgeordnetenhausbeschlusses mit Änderung der derzeit geltenden, unserem G. M. XXIX vom Jahre 1916 entsprechenden Bestimmungen sowohl für physische Personen, wie auch für Aktiengesellschaften eine einheitliche (erhöhte) Skala eingeführt und das für die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer in Deutschland und in der österreichisch-ungarischen Monarchie bis nun geltende Rentabilitätsprinzip fallen gelassen werden. Es soll demnach z. B. nach einem Mehrertrag von k 500.000 eine Kriegsgewinnsteuer von k 194.000 entrichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Mehrertrag 1/2 Prozent des Kapitals ausmacht, also aus der regelmäßigen Fluktuation des Geschäftes resultiert, oder aber 100 Prozent des Kapitals beträgt, also als wirklicher Kriegsgewinn anzusehen ist. Es richtet sich dies in erster Linie gegen die großen Gesellschaften, weil bei diesen eben auch 1/2 Prozent Mehrertrag (und nicht Mehrertrag) schon in die Hunderttausende geht. Gründe: „Wir müssen dorthin greifen, wo etwas ist.“ **) Trotz dieser so rührend einfachen Begründung sträubt sich gegen diese Art der Besteuerung das Herrenhaus; nicht nur weil diese Form der Progressivität vernünftigerweise auf kumulative Erträge nicht angewendet werden kann — wie dies auch in unserem G. M. XXXIV vom Jahre 1916 betreffend die progressive Besteuerung des Erwerbes der Gesellschaften anerkannt wurde —, sondern weil die Anwendung der Kriegsgewinnsteuer auf den Mehrertrag der Gesellschaften im Wesen eine Doppelbesteuerung, bei dem Ertrage der Portefeuille-Aktien sogar eine dreifache Besteuerung involviert, es

*) Aus der am 28. November gehaltenen Rede des Berichterstatters im österreichischen Reichsrate.

**) Aus der am 28. November i. d. o. gehaltenen Rede des Berichterstatters.

baher mehr als unbillig erscheint, diesen Mehrertrag in jedem Falle einer so hohen Steuer zu unterziehen. Selbst der österreichische Finanzminister sträubt sich gegen dieses Danaergehen, indem er ganz richtig bemerkt: „Es ist nicht immer so, daß das, was unmittelbar Vorteil bringt, auch auf die Dauer Vorteil bringt.“

Zimmerhin verbleibt auch dieser so heftig bekämpfte Beschluß des österreichischen Abgeordnetenhauses bei dem selbstverständlich erscheinenden Standpunkte, daß die Kriegsgewinnsteuer nur jenen Teil des Mehrertrages erfassen soll, der tatsächlich der Gesellschaft zufließen würde, — nicht aber auch jenen Teil, den der Staat, Gemeinde usw. in Form von Erwerbssteuern und Zuschlägen vorweg erhalten. Der Gedanke, auch nach diesem Anteile eine Kriegsgewinnsteuer zu bemessen und diese durch die Gesellschaft zahlen zu lassen, muß selbst dem österreichischen Berichterstatter zu grotesk erschienen sein.

Unsere neue Steuervorlage hat jedoch auch diesen Gedanken aufgegriffen. Sie verfügt in § 15, daß die direkten Steuern und deren Zuschläge bei Berechnung der Steuerbasis — des Mehrertrages — künftig nicht mehr in Abzug gebracht werden sollen. Was diese anscheinend unbedeutende Bestimmung tatsächlich bedeutet, geht daraus hervor, daß in dem oben angeführten dritten Beispiele aus dem Mehrertrage von k 3.000.000 im Sinne der Vorlage an Kriegsgewinnsteuer k 1.664.500 gezahlt werden müßten, weil die ebendort angeführten Steuern bei Berechnung der Steuerbasis nicht in Abzug gebracht werden dürfen, richtiger die Kriegsgewinnsteuer durch die Gesellschaft auch nach jenen Beträgen gezahlt werden soll, welche der Staat, Gemeinde usw. in der Form einer Steuer erhalten (I). Aus demselben Mehrertrage wären auch bei Anwendung der vorhergezeichneten einheitlichen Skala des österreichischen Abgeordnetenhauses, da nach Abzug der angeführten Steuern ein Reinertrag von k 750.000 verbleibt, k 395.000 als Kriegsgewinnsteuer zu entrichten; wenn daher der Steuerabzug nicht gestattet würde, so wären bei uns nach dem Mehrertrage von k 3.000.000 k 1.664.500, demnach um k 1.269.000 mehr als in Österreich zu bezahlen! Es klingt ungeheuerlich, ist aber dennoch so.

Doch hiemit nicht genug; die Krone setzt dem Ganzen der sich besonders unschuldig gebärdende § 10 der Vorlage auf. Hier heißt es, daß die Bestimmungen des Kriegsgewinnsteuergesetzes, G. M. XXIX v. J. 1916, mit den in der Vorlage enthaltenen Änderungen auf die im Jahre 1917, beziehungsweise in den folgenden Jahren zu bemessende Kriegsgewinnsteuer anzuwenden sind. Die Motive besagen, daß diese Verfügung „seiner Begründung bedarf“!

Bekanntlich wurde die außerordentliche Härte der Kriegsgewinnsteuer mit ihrer transitorischen Natur entschuldigt. Nun scheint aber aus § 10 der Vorlage hervorzugehen, daß diese Steuer, die anfänglich als Kriegsgewinnsteuer geplant, sich aber eigentlich schon in dem G. M. XXIX vom Jahre 1916 in eine Kriegsmehrertragssteuer umgewandelt hatte, auch über den Krieg hinaus beibehalten, beziehungsweise in unser Steuerkalkül als eine Art Einkommenszuwachssteuer eingefügt werden soll. Dies würde dahin führen, daß z. B. derjenige, der im Jahre 1913 ein Einkommen von k 30.000 hatte, von dieser Steuer verschont bliebe, wenn sich sein Einkommen nicht erhöht hat; daß dagegen derjenige, der erst nach dem Jahre 1913 durch Fleiß, Tüchtigkeit, oder auch durch glücklichen Zufall es zu einem gleichen Einkommen bringt, für das eventuell k 10.000 übersteigende Mehrertragsvermögen von k 20.000 eine Sondersteuer von k 2500 zu entrichten hätte. Die ungerechtfertigte Belastung des später erstankenen Einkommens würde natürlich mit seinem Wachsen sich progressiv erhöhen. Es könnte wohl eingewendet werden, daß diejenigen, die im Jahre 1913 ein größeres Einkommen hatten, im Laufe der Zeit naturgemäß aus der Reihe der Steuerpflichtigen ausscheiden und wonach nach einer gewissen Zeit alle Steuerpflichtigen diese außerordentliche Steuer gleichmäßig nach dem Betrage entrichten werden, um den ihr Einkommen die k 10.000 jährlich, beziehungsweise bei Gesellschaften die 6 Prozent Zinsen des Grundkapitals übersteigt; auch könnte früher schon gesetzlich statuiert werden, daß jedes Einkommen über k 10.000, beziehungsweise jeder 6 Prozent des Grundkapitals übersteigende Ertrag, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Jahre 1913 schon vorhanden waren oder nicht, dieser außerordentlichen Steuer unterzogen werde.

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß gewisse Kreise, die über eine enge Grenze hinaus jedes Einkommen als ungerechtfertigt und nur als aus dem fehlerhaften Mechanismus der jetzigen Wirtschaftsordnung entstanden betrachten, die daher diesen Mehrertrag im Wege der Besteuerung der Allgemeinheit zuführen möchten, diese Einkommenszuwachssteuer freudig begrüßen werden; aber es muß doch zugegeben werden, daß es noch immer Leute gibt, die gegen eine solche Steuer schwerwiegende Bedenken hegen; nicht nur, weil sie die Enzignung der Früchte ihrer Betätigung als schweres Unrecht empfinden, sondern auch weil sie befürchten, daß eine solche Steuer die Unternehmungslust unterbinden und die Auswanderung der Unternehmungslustigen, sowie Abwanderung des Kapitals fördern könnte.

Die dem auch sei, es ist klar, daß hier, vielleicht unbewußt, auf einen Nebel gedrückt wird, der manches aus den Angeln heben könnte, was sich die jetzt umgehenden Steuererfinder gar nicht träumen lassen, daß demnach mit Recht gefordert werden kann, daß die Entscheidung einer solch wichtigen, die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sehr nahe berührenden Frage nicht nur so nebenbei, sondern durch eine Hintertüre, in die Gesehe eingeführt werde. Die Frage ist genügend wichtig, um den Programmpunkt einer Partei zu bilden, um nach gründlicher Diskussion einem neu gewählten Parlament vorgelegt zu werden.

Es ist ferner zweifellos, daß falls sich die Gesetzgebung für die ständige Beibehaltung dieser außerordentlichen Steuer entscheidet, eine weitere Entwicklung unserer Aktiengesellschaften, besonders der größeren aufhören müßte; es würden also jene wirtschaftlichen Institutionen verharren, denen wir die moderne Entwicklung unserer Nationalwirtschaft verdanken und die es in erster Linie ermöglichen, daß dieses Land, das vor kaum 50 Jahren für den Staat auch nicht die geringste Summe im Darlehenswege aufbringen konnte, nicht nur die katastrophale Wirkung dieses Weltkrieges mit bewunderungswürdiger Elastizität überstanden hat, sondern auch die zur Deckung der Kriegskosten benötigten Millionen beiträge im Inlande selbst aufbringt.

Soll das die Vorbereitung zur Friedenswirtschaft sein?